

Satzung der Philipps-Universität Marburg für die Vergabe des Deutschlandstipendiums

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem *Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms* (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch das *Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes* (1. StipG-ÄndG) vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) in Verbindung mit der *Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes* (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) hat der Senat der Philipps-Universität Marburg am 06. Juni 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studenten und Studentinnen der Philipps-Universität Marburg, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf bereits erbracht haben oder erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer als Student oder als Studentin an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Marburg steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und wird zusätzlich zur Förderung nach dem *Bundesausbildungsförderungsgesetz* (BAföG) gewährt.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungsleistungen durch eine inländische oder ausländische Einrichtung gewährt werden, die einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro erreichen oder überschreiten.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Das Stipendium wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Von den 300 Euro werden 150 Euro von einem privaten Mittelgeber oder einer privaten Mittelgeberin und 150 Euro aus öffentlichen Mitteln getragen.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber oder für die private Mittelgeberin noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(3) Die Stipendien werden jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderungszeitraum beginnt jeweils zum 1. Oktober eines Jahres. Ausnahmen sind in besonders zu begründenden Fällen möglich.

(4) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(5) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist eine Aufhebung des Stipendiums durch die Philipps-Universität Marburg jederzeit fristlos möglich.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Der Präsident oder die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg schreibt die zu vergebenden Stipendien aus. Die Bekanntgabe erfolgt an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Philipps-Universität Marburg. Eine Ausschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung sind folgende Punkte bekanntzumachen:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und wie viele Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 4,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist und
6. die Bewerbungsfrist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden. In der Ausschreibung sollen Frauen ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für die Studiengänge und -fächer, in denen die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Stelle zu richten. Sie kann auch elektronisch über das Internet an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.

(4) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

1. der ausgefüllte Bewerbungsbogen (ggf. formgebunden gemäß Ausschreibung) ,
2. ein Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 DIN A4 Seiten,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
5. falls die Zulassung zum Studiengang zusätzlich vom Nachweis besonderer studiengangspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig gemacht wird, der Nachweis über weitere erforderliche Qualifikationen,
6. falls sich Bewerber oder Bewerberinnen um ein Stipendium im Rahmen eines Masterstudiengangs bewerben, das Zeugnis über einen ersten Hochschulabschluss (sofern dieses bereits vorliegt) sowie ggf. weitere Leistungsnachweise entsprechend den Zulassungs- und Auswahlbestimmungen für den Masterstudiengang,
7. ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
8. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen,
9. falls bereits ein Studium aufgenommen worden ist, ein Gutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder bei der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde (ggf. formgebunden gemäß Ausschreibung)
10. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über weitere erworbene Qualifikationen und Kenntnisse (z.B. Sprachen),
11. ggf. Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise,
12. ggf. Erläuterungen und Nachweise zu außerschulischem oder außerfachlichem Engagement, wie beispielsweise eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches,

13. ggf. Erläuterungen und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen, wie beispielsweise Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund,
14. eine Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfänger und -anfängerinnen ein Zulassungsbescheid oder eine Kopie der Bestätigung des Eingangs der Bewerbung bei der Philipps-Universität Marburg,
15. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin, dass er oder sie über die Grenzen des § 4 Abs. 1 StipG kein anderes Stipendium erhält.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss anhand der Auswahlkriterien gemäß Abs. 3 die Bewerber oder Bewerberinnen aus, die gefördert werden. Weitere Bewerbungen, die in einer vom Stipendienauswahlausschuss festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, sind auszuwählen.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an:

1. ein Mitglied des Präsidiums als Vorsitzender oder als Vorsitzende,
2. ein Student oder eine Studentin, die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden durch den Senat für zwei Jahre;
3. ein Professor oder eine Professorin, die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Professoren und der Professorinnen durch den Senat für die Dauer von zwei Jahren;
4. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen.

Für jedes Mitglied nach Satz 1 wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin analog zum Verfahren für die Wahl der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Entscheidend für eine Förderung sind die Kriterien Begabung und Leistung. Diese Auswahlkriterien können insbesondere wie folgt nachgewiesen werden:

1. für Studienanfänger und Studienanfängerinnen:
 - a) durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) durch die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der Philipps-Universität Marburg berechtigt;
2. für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen (einschließlich des letzten abgeschlossenen Semesters), insbesondere durch die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung. Studierende eines Masterstudiengangs können den Nachweis auch durch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums führen.

Im Sinne einer Gesamtwürdigung des Potenzials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere:

- a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen oder
- c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund berücksichtigt werden.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die verfügbaren Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendiaenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von in der Regel einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer umfasst in der Regel den Zeitraum der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise, welche der Stipendiat oder die Stipendiatin erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt fest, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.

(3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 werden verlangt:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte und Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Gutachten eines oder einer Lehrenden, bei dem oder bei der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt worden ist, sowie
3. eine kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.

(4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird von Amts wegen über eine Verlängerung der Bewilligung im Rahmen der Förderungshöchstdauer entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zum Ende des laufenden Semesters fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Philipps-Universität Marburg. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an einer neuen Hochschule ist möglich.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, der Pflege eines oder einer pflegebedürftigen Angehörigen oder aufgrund eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend. Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Philipps-Universität Marburg beantragt werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Antrag des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungshöchstdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin:

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, gilt § 6 Abs. 6 und 7.

§ 9 Widerruf

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin:

1. der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist,
2. entgegen § 4 Abs. 1 des *Stipendienprogramm-Gesetzes* eine weitere Förderung erhält oder
3. die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.

(2) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und die Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten und die Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten und die Stipendiatinnen haben der Philipps-Universität Marburg zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Philipps-Universität Marburg fördert den Kontakt der Stipendiaten und Stipendiatinnen zu den privaten Mittelgebern und Mittelgeberinnen in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen. Bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (vgl. § 3 Abs. 6). Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern und Mittelgeberinnen nicht verpflichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 28. Juni.2011
Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause